



AMTliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachte Umlegung Nr. 7/2021 „Bau einer Stützmauer an der K 102“ Gemarkung: Istergiesel, Flur 1 Ordnungsnummern: 1-2

1. Der vom Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – am 15.11.2021 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Bau einer Stützmauer an der K 102“ ist am 23.12.2021 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen.
4. Der Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
5. Die Geldleistungen sind fällig.

Fulda, den 27.12.2021

Magistrat der Stadt Fulda
Umlegungsstelle
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags in Fulda (Freigabeentscheidung)

Gemäß § 6 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I Seite 606), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVBl. Seite 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Regelung

Aus Anlass des „Autojournaltag-Autoausstellung“ am Samstag, 23. April 2022 und Sonntag, 24. April 2022 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in Fulda, die an den nachstehend aufgelisteten Straßen und Plätzen anliegen, am Sonntag, 24. April 2022 für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben: Bahnhofstraße, Universitätsplatz, Borgiasplatz, Jesuitenplatz, Karlstraße, Marktstraße, Friedrichstraße, Unterm Heilig Kreuz, Buttermarkt, Gemüsemarkt, Bonifatiusplatz, Doll, Steinweg, Kanalstraße, Löhnerstraße, Museumshof.

2. Gründe

Das HLöG regelt in § 6 Abs. 1, dass die Gemeinden aus Anlass von besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt sind, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Der „Autojournal Autotag“ wurde im Jahr 2009 als Automobilausstellung für die Region Ostthessen von der Fuldaer Zeitung als Veranstaltung erstmals organisiert. Der Verlag Parzeller versteht sich dabei als aktiver Partner der Region, der Auto- und Motorradhändlern eine Plattform bietet, ihre Produkte auszustellen und anzubieten. Seither wurde der Autotag bis zum Jahr 2018 regelmäßig im 2-jährigen Rhythmus durchgeführt und ist ein fester Bestandteil des Veranstaltungskalenders geworden. Im Jahr 2020 wurde die Veranstaltung pandemiebedingt nicht durchgeführt. Die Veranstaltung fand bisher auf dem Messegelände Fulda Galerie statt. Im Jahr 2022 ist es erstmalig geplant, die Veranstaltung in Kooperation mit dem City Marketing Fulda e.V. in der Innenstadt durchzuführen. Die Autohändler der Region haben die Möglichkeit, an dieser Automobil-Ausstellung ihre Modelle und Innovationen zu präsentieren und anzubieten. Ziel der Veranstaltung ist es, die regionalen Autohändler zu unterstützen sowie den Verlag Parzeller als aktiver Gestalter der Region in Erscheinung treten zu lassen und dabei sowohl der Bevölkerung als auch dem Handel einen echten Mehrwert zu bieten. Mit seiner örtlichen Ausdehnung, der Vielzahl von Ausstellern, dem repräsentativen Angebot eines Wirtschaftszweiges und der überörtlichen geschalteten Werbung entfaltet die Ausstellung Ausstrahlungswirkung bis in die Region hinein. Damit liegt mit dem „Autojournaltag – Autoausstellung“ ein besonderes örtliches Ereignis i. S. des § 6 Abs. 1 HLöG vor (Anlassereignis), welches einen örtlichen Zusammenhang mit der Gemeinde aufweist und einen beträchtlichen Besucherstrom – auch auswärtige Besucher – anzieht.

Mit der Ausdehnung der Veranstaltung über die Fläche der Innenstadt, verbunden mit den durchgehend auf der gesamten Fläche ausgestellten Fahrzeugen prägt dieses Ereignis mit seiner öffentlichen Wirkung den Sonntag. Ergänzt wird dieser Eindruck, dass es sich bei der Veranstaltungsfläche mit rund 26.000 qm um eine wesentlich größere Fläche handelt, als die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte mit 18.000 qm. Darüberhinaus nehmen voraussichtlich lediglich 90 von möglichen 242 Geschäften der im Veranstaltungsbereich gelegenen Geschäfte am verkaufsoffenen Sonntag teil. Die verbleibenden Läden bleiben geschlossen. Dadurch ist in Summe offensichtlich ersichtlich, dass das Anlassereignis gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Auch wird dadurch der Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung augenscheinlich erkennbar.

Die Ladenöffnung am Sonntag, 24. April 2022 ist zeitlich und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung ausgerichtet. Zur Öffnung berechtigt sind nur die an den genannten Verkaufsstellen gelegenen Verkaufsstellen in der Innenstadt im (beantragten) Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Verkaufsstellen ohne örtlichen Bezug zur Veranstaltung sind nicht berechtigt, an diesem Tag zu öffnen. Mit der örtlichen Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen hergestellt und die Nachrangigkeit des Warenverkaufs im Sinne des gesetzlich intendierten Anlass-Folge-Verhältnis unterstrichen. Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist durch die Benennung der Straßen und Plätze bestimmt, auf denen die Veranstaltung stattfindet und an denen die Ladengeschäfte liegen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht.

Die Besucherzahlen der Veranstaltung in den Jahren zuvor auf dem Messe-Gelände Fulda Galerie (ca. 10.000 Besucher pro Veranstaltungstag) und das Konzept des „Autojournaltag – Autoausstellung 2022 lassen erkennen, dass hier eine Veranstaltung stattfindet, die einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Durch den Ort der Veranstaltung, der in der Innenstadt durch seine zentrale Lage voraussichtlich noch einmal mehr Besucher als in den Vorjahren auf dem am Stadtrand liegenden Messegelände anlocken wird (geschätzt werden ca. 12.500 Besucher pro Veranstaltungstag), übersteigt die Zahl der Besucher der Ausstellung die Zahl der Personen, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen werden.

Anhand der Vorjahresrückmeldungen der Geschäftsinhaber, die von einer Sonntagsöffnung beim Stadtfest 2019 und der Jahre davor Gebrauch gemacht haben, hat regelmäßig nur ein Teil des Besucheraufkommens der Veranstaltung die Ladengeschäfte aufgesucht. Der Antragsteller gibt diesen Teil mit etwa einem Drittel an. Auch wenn damit keine belastbaren Zahlen vorliegen, wird zumindest deutlich, dass die Zahl der Geschäftsbesucher erheblich niedriger ist, als die Zahl der Veranstaltungsbesucher. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nicht die Ladenöffnung, sondern die Veranstaltung selbst die prägende Wirkung entfaltet, nach der sich die Geschäftsöffnung als bloßer Annex darstellt. Diese Prognose aus Erfahrungen bei verkaufsoffenen Sonntagen innerhalb der Stadt Fulda in Vorjahren im Zusammenhang mit dem Stadtfest kann – auch bei etwas veränderten Rahmenbedingungen – auf den beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 24. April 2022 übertragen werden. Der „Autojournaltag – Autoausstellung“ ist nicht nur für den Sonntag und damit nicht nur als begründender Anlass für die Verkaufsöffnung organisiert, er findet am Samstag und am Sonntag statt, zu dem sich der verkaufsoffene Sonntag als Annex darstellt. Die Anreizfunktion der Geschäftsöffnung tritt indes zurück. In den Medien, teilweise mit überregionaler Reichweite, wird zielgerichtete Werbung betrieben. Im Fokus dieser Maßnahmen steht der „Autojournaltag – Autoausstellung“ und nicht die sonntägliche Geschäftsöffnung. Für die sonntägliche Geschäftsöffnung wird im Gegensatz zum „Autojournaltag – Autoausstellung“ lediglich regional – damit untergeordnet – geworben.

Nicht zuletzt durch den von dem „Autojournaltag – Autoausstellung“ ausgelösten beträchtlichen Besucherstrom ist dem Anlassereignis demzufolge einen den Sonntag prägenden Charakter beizumessen. Damit bleibt festzuhalten, dass die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Der zeitliche Rahmen der Öffnung mit 5 Stunden (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) unterschreitet den gesetzlichen möglichen Höchststrahmen von 6 Stunden um eine Stunde und endet um 18.00 Uhr bereits deutlich vor dem im Gesetz erlaubten 20.00 Uhr. Der zeitliche Rahmen der Öffnung liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten.

Gesetzlich von einer Freigabe ausgenommene Sonn- und Feiertage erfassen nicht den 24. April 2022.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG einer Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 24. April 2022 liegen vor.

§ 6 Abs. 2 HLöG gibt vor, dass eine Freigabeentscheidung für eine Sonntagsöffnung nur in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen kann. Das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 HLöG ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

3. Allgemeines

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- oder Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. April 2022 in Kraft.

5. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Als der von der Regelbekanntmachung (2 Wochen) abweichende Tag der Bekanntmachung wird durch diese Allgemeinverfügung der 12. Januar 2022 bestimmt. Der Wortlaut dieser Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite der Stadt Fulda hinterlegt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Fulda, den 10. Januar 2022

Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko W i n g e n f i e l d
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 für Grundbesitz in der Stadt Fulda gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz

(vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931))

Die mit der Hebesatzung der Stadt Fulda vom 16.12.2019 festgesetzten Hebesätze von 220 v. H. für die Grundsteuer A und 340 v. H. für die Grundsteuer B gelten unverändert weiter.

Für alle Steuerschuldner, bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung der Grundsteuer A und B hat für die Steuerschuldner die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgebener schriftlicher Grundabgabenbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Steuerschuldner, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für ihre Grundstücke geändert haben, erhalten einen neuen Bescheid über Grundabgaben, aus dem sich die Höhe der Steuer und die Zeitpunkte, zu denen diese zu entrichten ist, ergeben.

Soweit vor dieser Bekanntmachung bereits Grundabgabenbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt wurden, sind die in diesen Bescheiden festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer A und B kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch beim Magistrat der Stadt Fulda, STADTKÄMMEREI – Steuern und Beteiligungen – Schlossstraße 1, 36037 Fulda, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweis:

Die Heranziehung zu Müllgebühren bleibt gem. § 6 a Abs. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz und den hierzu erlassenen satzungsrechtlichen Regelungen unverändert sofern kein neuer Bescheid erteilt wird.

Fulda, 11.01.2022

Der Magistrat der Stadt Fulda

Dr. Wingenfied

Oberbürgermeister

Am **Mittwoch, 19.01.2022**, 18:00 Uhr, findet eine Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderungen beim Magistrat der Stadt Fulda im Sitzungszimmer Marmorsaal (MMS) des Stadtschlusses statt.

Fulda, 4. Januar 2022

Die Vorsitzende:

Lea Widmer

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Informationen aus dem Beirat
3. Festlegung der Wahlleiter*innen und Schriftführer*in für die Neuwahlen des BMB im September 2022
4. Debatte und Austausch: Wie sieht eine barrierefreie Landesgartenschau aus Sicht der Betroffenen aus? – Kriterienammlung und Vorstellung der bisher geplanten Maßnahmen zur Barrierefreiheit
5. Debatte und Austausch: Was benötigen Buswartehäuschen, um barrierefrei für Alle zu sein?
6. Der BMB lobt die beste Zusammenarbeit mit Planer*innen und Planungsbeauftragten der Stadt Fulda im Jahr 2021 aus
7. Vorstellung des Wahlergebnisses der „besten Zusammenarbeit“: Zusammenarbeit bei der Planung der Barrierefreiheit im Heimatgarten
8. Sonstiges BMB vom 19.01.2022

Die Vorsitzende behält sich vor, die Veranstaltung kurzfristig der Pandemiesituation anzupassen und ggf. auf ein Onlineformat auszuweichen.

Im Interesse aller Teilnehmenden schlägt die Vorsitzende zur Teilnahme an der Sitzung 2G – also geimpft oder genesen – vor und bittet alle Anwesenden darum, während der Sitzung möglichst eine FFP2-Maske zu tragen. Darüber hinaus sind die aktuellen Vorschriften und Hinweise hinsichtlich der Hygienebestimmungen und Abstandsgebote zu beachten.

Ortsbeiratssitzung

Donnerstag, 27.01.2022, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Zell, Sitzung des Ortsbeirates Zell

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ortsvorsteher
2. Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2021
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Abrechnung Seniorenmittel 2021
5. Abrechnung Kulturmittel 2021
6. Stellungnahme über einzuziehende Wegfläche
7. Anfragen und Anträge

Georg Günder, Ortsvorsteher

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt den Neubau eines Ballfangzaunes am Sportplatz Niesig aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/13928 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf offenes Verfahren gemäß VOB/A § 3 EU

Die Landesgartenschau Fulda 2.023 gGmbH schreibt Einfriedungsanlagen für verschiedene Flächen im Rahmen der Landesgartenschau in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/13925 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.